

STATUTEN

BienenOBWALDEN, Sektion Nr. 601 von BienenSchweiz

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden im vorliegenden Dokument personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, nur in der üblichen männlichen Sprachform angeführt.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Verein

Unter dem Namen BienenObwalden besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Der Verein ist eine Sektion von BienenSchweiz.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenhaltung & Bienenzucht, sowie Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung der Imker. Der Vorstand kann jederzeit ein Leitbild erstellen das von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Imker und Bienenfreund werden, welcher beim Vorstand einen Antrag für die Aufnahme stellt.

Art. 4 Pflichten

Die Aufnahme in den Verein verpflichtet zur Anerkennung der Statuten. Es sind ein von der GV festgelegter Mitgliederbeitrag und ein obligatorischer Beitrag pro Bienenvolk für nicht versicherbare Bienenkrankheiten zu entrichten. Das Abonnement der schweizerischen Bienenzeitung als Organ von BienenSchweiz wird dringend empfohlen.

Art. 5 Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich und dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt durch die GV auf Antrag des Vorstandes. Das betreffende Mitglied ist vor der GV über die Absicht schriftlich zu informieren.

Art. 6 Ehren- / Freimitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können an der GV auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Nach 50 Jahren Mitgliedschaft wird man zum Freimitglied ernannt.

III. Organisation

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 8 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) Ehren-, Freimitgliedern und
- b) den Mitgliedern des Vereins

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Versammlung und erstellt eine Traktandenliste. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt die offene Stimmabgabe, sofern nicht vom Vorstand oder aus der Mitte der Versammlung geheime Abstimmung beantragt wird. Die Durchführung geheimer Abstimmung benötigt 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichtscheid. Anträge seitens der Mitglieder müssen schriftlich 10 Tage vor der GV beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 9 Kompetenzen

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidenten
- c) Wahl der Revisoren
- d) Protokollgenehmigung
- e) Abnahme des Jahresberichtes
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Ernennung von Freimitgliedern
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Festsetzung der Beiträge
- l) Statutenänderung
- m) Auflösung und Liquidation des Vereins
- n) Genehmigung des Leitbildes

Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Tagesordnung stehen.

Art. 10 Einberufung

Die GV tagt ordentlicher Weise im 1. Quartal des Jahres. Ausserordentlich wird sie vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins als notwendig erachtet oder wenn dies mindestens von 1/5 der Mitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird.

Art. 11 Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit Traktandenliste mindestens 20 Tage vor Versammlungstermin.

Art. 12 Leitung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten geleitet.

IV. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand von 5 bis 7 Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren.

Art. 14 Konstituierung

Der Präsident wird von der GV für 2 Jahre gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, er bestimmt den Vize-Präsidenten, den Kassier und den Aktuar.

Art. 15 Aufgabe

Der Vorstand ist das Vollziehungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, soweit sie nicht der GV vorbehalten sind.

Art. 16 Einberufung

Der Vorstand besammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Seine Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn drei der Mitglieder anwesend sind.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins ist die Zeichnung zu zweien, der Präsident oder Vizepräsident mit dem Kassier oder einem anderen Vorstandsmitglied. Für das Rechnungswesen zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift

Art. 18 Entschädigungen

Die Arbeiten des Vorstandes und der Funktionäre werden gemäss Beschluss der GV entschädigt.

Art. 19 Präsident

Der Präsident leitet die Versammlung und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen und ist für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Er sorgt dafür, dass

Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber den übergeordneten Verbänden wahrgenommen werden.

Art. 20 Vize-Präsident

Der Vize-Präsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben und Kompetenzen.

Art. 21 Aktuar

Der Aktuar besorgt die Vereinskorrespondenz und führt Protokoll über die GV und Vorstandssitzungen. Diese Aufgaben können auch auf zwei Vorstandsmitglieder übertragen werden.

Art. 22 Kassier

Der Kassier führt das Kassa- und Rechnungswesen sowie das Mitgliederverzeichnis des Vereins. Er führt das Mahnwesen. Er legt dem Vorstand alljährlich Rechnung zuhanden der GV vor. Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils per 31. Dezember.

Art. 23 Revisoren

Es werden 2 Revisoren durch die GV für 2 Jahre gewählt. Die Revisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins sowie die Tätigkeit des Vorstandes. Sie erstatten der GV jährlichen Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen.

V. Finanzen

Art. 24 Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- a) Das Vermögen und seine Zinserträge
- b) Die Beiträge der Mitglieder
- c) Andere Beiträge

Kompetenzen

Der Vorstand kann für einmalige Ausgaben höchstens über einen Betrag von Fr. 1000.00 und für wiederkehrende Ausgaben höchstens über einen solchen von Fr. 500.00 verfügen. Grössere Auslagen erfordern die Zustimmung der GV.

Art. 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Es ist hierzu die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

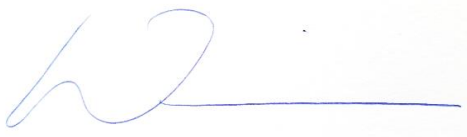
Art. 26 Liquidation

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen BienenSchweiz bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck und gleicher Verbandszugehörigkeit zur Verwaltung zu übergeben. Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, so fällt das Vermögen an BienenSchweiz.

Art. 27

Vorstehende Statuten werden an der Generalversammlung vom 14. Februar 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 26. Januar 1990. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.

Der Präsident



Wendelin Windlin

Die Aktuarin



Brigitte Odermatt